

Stellungnahme des DEBRIV (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.)

zum

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

Der Entwurf geht nach Einschätzung der Braunkohlenindustrie weitgehend in die richtige Richtung. Es handelt sich um eine pragmatische Herangehensweise zur vollständigen Kompensation von BEHG-Doppelbilanzierungen. Der Referentenentwurf wird daher aus Braunkohlensicht grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl möchten wir uns erlauben, zu den nachfolgenden Punkten noch Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge anzubringen:

- **§ 6 Maßgebliche Emissionsmenge – „Einsatznachweis“:**
Die Modalitäten des Einsatznachweises sollten ausdetailliert werden, hierfür sind bislang keine Eingabefelder o.ä. im TEHG-Emissionsbericht-Formular vorgesehen.
- **§ 7 Maßgeblicher Preis – Neuformulierungsvorschlag:**
Hier sollte statt der vorgesehenen Durchschnittspreise der tatsächliche Preis der Emissionszertifikate verwendet werden. Daher schlagen wir vor, § 7 wie folgt neu zu formulieren:

„Anbieter von relevanten Brennstoff-Indizes sind verpflichtet, den BEHG-Anteil des Preises aus Transparenzgründen separat auszuweisen. Für die Abrechnung entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem ausgewiesenen BEHG-Anteil.“

- **§ 8 Absatz 1 Antragsverfahren – Vorschlag zu Korrekturen der Kompensation:**
Eine Doppelbelastung kann nur dann entstehen, wenn auch eine Abgabepflicht unter TEHG bestanden hat. Wird ein Emissionsbericht nach TEHG nachträglich geändert, so ist die Berechnung der Kompensation materiell falsch. Eine Korrektur sollte möglich und auch verpflichtend sein. Daher schlagen wir vor, § 8 um folgenden Absatz 6 zu ergänzen:

„Ergibt sich aus der Korrektur eines Emissionsberichts nach TEHG eine geänderte Berechnungsgrundlage für die Kompensation, so ist diese Korrektur bei der Berechnung und Festlegung der Kompensation nachträglich zu berücksichtigen.“

- **§ 8 Antragsverfahren – Verlegung der Antragsfrist:**
Um die zeitlichen Kapazitäten zur Emissionsberichterstattung nach TEHG, BEHG und der Kompensationsverordnung entzerren zu können, wäre eine Verlegung der Antragsfrist auf den 30.09. des Folgejahres wünschenswert. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die für alle Bereiche berichterstattungspflichtig sind.

Berlin, 24. März 2022